

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 25. Oktober 2013

per E-Mail

Schriftliche Anhörung zu Veränderungen bei der Landesplanung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Beratungsvorlagen für Veränderungen bei der Landesplanung Stellung nehmen zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes (Drucksache 18/885) wird von uns im Grundsatz begrüßt. Allerdings fehlt uns in der Gesetzesformulierung eine klare Zielvorgabe zur engeren Zusammenarbeit mit der Hansestadt Hamburg bei der Landesplanung.

Durch die Neufassung des Raumordnungsgesetzes durch den Bundesgesetzgeber haben sich Anpassungsbedarfe für das Landesplanungsrecht in Schleswig-Holstein ergeben. Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung führt zu einer deutlichen Vereinfachung der gesetzlichen Grundlagen. Schlank und verständlich formuliert werden bisherige gesetzgeberische Doppelungen ausgeräumt und gleichzeitig die notwendigen und sinnvollen Ergänzungen im Rahmen der Landeskompetenz vorgenommen. Das Landesentwicklungsgrundsätzegesetz wird damit verzichtbar. Der Gesetzentwurf dient somit der Entbürokratisierung.

Die Reduzierung der Planungsräume auf künftig nur noch drei Regionen (§ 3) erscheint fachlich überzeugend und führt durch die Aufstellung von künftig nur noch drei Regionalplänen zu einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung. Die neuen Planungsräume entsprechen den bestehenden Verflechtungsbeziehungen und den gemeinsamen Entwicklungsinteressen. Die Orientierung an die vorhandenen Kreisgrenzen ist pragmatisch. Bei einer möglichen künftigen Neuordnung der Kreise, die vom Bund der Steuerzahler befürwortet wird, sollten die Planungsräume entsprechend angepasst werden. Zumindest sollte die Zugehörigkeit zu einem Planungsraum kein Hindernis für eine Gebietsreform – auch über Planungsraumgrenzen hinweg – darstellen.

Die Festlegung einer Planungsbehörde auf Landesebene (§ 4) erscheint uns notwendig. Die Übertragung der Raumordnung auf die kommunale Ebene ist nicht nur wegen der notwendigen Vorhaltung von Fachkompetenz in den Kommunen problematisch. Es ist auch zu befürchten, dass bei kommunaler Verantwortung die Durchsetzung regionaler Einzelinteressen Vorrang bekommt vor dem Gesamtinteresse des Landes, bzw. sogar Landesgrenzen überschreitender Entwicklungsziele. Als Beispiel möge nur der Interessenkonflikt zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Ostholstein im Zusammenhang mit der Hinterlandanbindung der festen Fehmarnbeltquerung dienen. Die Ansiedlung der Landesplanungsbehörde in der Staatskanzlei erscheint sachgerecht, weil die Landesplanung eine typische Querschnittsaufgabe ist, die möglicherweise divergierende Interessen der einzelnen Landesressorts ausgleichen muss.

Bei der grundsätzlichen Zustimmung zum Gesetzentwurf fehlt uns jedoch jegliche Zielformulierung der Landesregierung zur Zusammenarbeit mit der Hansestadt Hamburg bei der Landesplanung. Insbesondere in der Metropolregion Hamburg gibt es zahlreiche Verflechtungsbeziehungen, die nur gemeinsam mit den Nachbarn gestaltet werden können. Immer wieder kommt es dabei auch zu Zielkonflikten zwischen den Interessen der Hansestadt Hamburg und den Umlandgemeinden und -kreisen. Als Beispiele seien hier nur die Verkehrsentwicklung, die Ausweisung von Flächen für die Wohn- und Gewerbeentwicklung sowie die Abstimmung der Infrastrukturgestaltung genannt. Die Lösung der Abstimmungsprobleme allein der freiwilligen Kooperation in der Metropolregion zu überlassen, ist keinesfalls ausreichend. Denn die Entwicklungen im Großraum Hamburg haben Auswirkungen, die räumlich deutlich über die Metropolregion hinausgehen. Letztlich hängt die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weitgehend vom ökonomischen Zentrum Hamburg ab. Gleichzeitig stößt die weitere wirtschaftliche Entwicklung im Zentrum an räumliche Grenzen, die nur unter Nutzung von Flächen in Schleswig-Holstein aufgehoben werden können. Insofern hängt die Landesplanung in Hamburg und in Schleswig-Holstein unmittelbar wechselseitig miteinander zusammen.

Wir plädieren deshalb mit Nachdruck dafür, eine gemeinsame Landesplanung für Hamburg und Schleswig-Holstein zu etablieren. Hierfür müsste ein neuer institutioneller Rahmen geschaffen werden, der zwischen den Landesregierungen noch auszuhandeln ist. Dafür wäre es zielführend, wenn das neue Planungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein bereits eine entsprechende Absichtserklärung enthielte.

Ebenfalls kritisch sehen wir die Einführung von Verwaltungskosten für das Raumordnungsverfahren (§ 16). Für eine endgültige Beurteilung müsste zuvor jedoch bekannt sein, in welcher Höhe Kosten erhoben werden sollen und wer als Vorhabenträger regelmäßig zu den Kosten herangezogen wird. Nach unserer Auffassung muss darauf geachtet werden, dass sich die Kostenerhebung nicht zu einem Investitionshemmnis entwickelt. Ebenso wenig ist es aus Sicht der Steuerzahler sinnvoll, wenn unterschiedliche staatliche Ebenen oder Behörden sich gegenseitig mit Kosten belasten. Für den Steuerhaushalt insgesamt ist damit nichts gewonnen, die gegenseitige Kostenerhebung führt lediglich zu einem unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Den Anträgen der Fraktionen der FDP und der CDU (Drucksachen 18/821 und 18/874) können wir hinsichtlich der geforderten gemeinsamen Landesplanung mit

der Hansestadt Hamburg nur zustimmen. Wie oben bereits ausgeführt, besteht durch die wechselseitigen Verflechtungen zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein ein dringender Bedarf für eine gemeinsame Landesplanung, die auch solche Aspekte umfasst, die über die reine Metropolregion Hamburg hinausgehen. Wir erwarten von einer gemeinsamen Landesplanung, dass sie gemeinsame Entwicklungsziele festlegt und deren Auswirkung auf die Raumnutzung über Landesgrenzen hinweg plant. Die gegenseitigen Abhängigkeiten sind so stark ausgeprägt, dass eine gemeinsame Gesamtplanung unerlässlich ist, anderenfalls kommt es immer wieder zu mühsamer Kompromissfindung im Einzelfall, die die Planungszeiträume und Realisierungsphasen unnötig verlängert.

Die im Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten (Drucksache 18/898) geforderte verlässliche Raumordnungsplanung wird im Gesetzentwurf der Landesregierung in § 13 aufgenommen. Im Grundsatz sollte die Zielabweichung ein seltener Ausnahmefall bleiben. Gleichwohl handelt es sich bei der Regionalplanung immer um sehr komplexe Abwägungen zwischen unterschiedlichen Interessenlagen. Bei den langen Planungszeiträumen lässt es sich nicht verhindern, dass bei der Planformulierung noch nicht bekannte Vorhaben, die für die Landesentwicklung vorteilhaft sind, formal gegen Formulierungen der Planungen verstoßen. Insofern ist die Möglichkeit, eine Zielabweichung zu erlauben, unverzichtbar. Die Formulierung im Gesetzentwurf der Landesregierung ist nach unserer Auffassung dazu ausreichend. Letztlich entscheidet in der praktischen Ausgestaltung weniger der formale Gesetzestext, als das konkrete Verwaltungshandeln über die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen.

Der Änderungsantrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Umdruck 18/1602) zielt offenbar darauf ab, über Festlegungen in den Raumordnungsplänen Einfluss nehmen zu können auf umstrittene Bodennutzungen im Untergrund des Landesgebietes. Für die Beurteilung, inwieweit es juristisch möglich ist, mit Hilfe der Raumordnung solche politischen Ziele durchzusetzen, fehlt uns die notwendige Expertise. Insbesondere können wir nicht einschätzen, ob bundesgesetzliche Regelungen des Bergrechts durch Festlegungen in Landesraumordnungsplänen aufgehoben werden können. Sollten von fachkundiger Seite ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass die mit dem Änderungsantrag verbundenen politischen Zielsetzungen tatsächlich wirksam erreicht werden können, plädieren wir dafür, auf eine entsprechende Gesetzesänderung zu verzichten. Denn in diesem Fall würde das ansonsten schlank und klar formulierte Gesetz unnötig aufgebläht und gleichzeitig würden Erwartungen geweckt, die im Verwaltungsvollzug nicht erfüllt werden könnten.

Gern sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag und im persönlichen Gespräch näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



(Dr. Aloys Altmann)

Präsident